

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

während eine unglückliche Baukatastrophe gleich Dutzende von Menschenleben fordern kann. Weshalb wird denn hier so liberal mit dem Leben des Mitmenschen umgesprungen? Würden sich die Gerichte daran gewöhnen, die Verantwortlichkeit nach dem Stande zu messen, den sich der Betreffende anmaßt, und mangelhafte Sachkenntnis im Gegensatz zur heutigen Praxis als straferschwerend und nicht strafferleichternd betrachten, so würde sich mancher vielleicht der grossen Verantwortlichkeit bewusst werden, mit der er mit Gut und Leben seiner Mitmenschen spielt. Hier kann die strengste Baupolizeihandhabung nichts nutzen, hier muss das Gesetz eingreifen!

C. M.

Die von der hohen k. k. Statthalterei genehmigten
**Satzungen des Vereines der Baumeister in
Oberösterreich.**

§ 1. Name und Sitz des Vereines.

Verein der Baumeister in Oberösterreich.
Sitz in Linz.

§ 2. Zweck des Vereines

ist die Wahrung der Interessen des Baumeisterstandes in wissenschaftlicher, praktischer, wirtschaftlicher und geselliger Richtung, der Schutz desselben gegen Uebergriffe Unberechtigter.

§ 3. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a) Anträge und Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften, Eingaben und Gutachten an die Behörden;
- b) die Führung des Verzeichnisses der Baumeister;
- c) Mitglieder-Versammlungen;
- d) die Einberufung allgemeiner Baumeistertage;
- e) die Veranstaltung wissenschaftlicher und praktischer Vorträge, sowie fachlicher Excursionen;
- f) die Veranstaltung von Ausstellungen;
- g) die Gründung und Erhaltung einer Vereinsbibliothek;
- h) die Herausgabe von Zeitschriften;
- i) die Anstrengung der Vertretung bei Behörden und öffentlichen Körperschaften und der Zuziehung zu Enquêtes, welche Standes- und bautechnische Angelegenheiten betreffen;
- k) Preisaufgaben auszuschreiben;
- l) Schiedsrichter zur Entscheidung von Streitfällen in technischen und baugewerblichen Angelegenheiten zu bestellen und hiefür die Schiedsgerichts-Ordnung festzustellen.

§ 4. Vereinsmitglieder.

Mitglieder des Vereines sind:

- a) Ehrenmitglieder;
- b) wirkliche Mitglieder;
- c) correspondierende Mitglieder.
 - a) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden: im Baufache hervorragende Persönlichkeiten oder solche, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
 - b) Wirkliche Mitglieder können sein: jeder im Kronlande Oberösterreich befugte Baumeister.
 - c) Als correspondierende Mitglieder können hervorragende Persönlichkeiten in- und ausserhalb Oberösterreichs gewählt werden.

§ 5. Aufnahme der Mitglieder.

Die Aufnahme der wirklichen Mitglieder geschieht durch den Vereinsvorstand. Der Vorstand ist nicht ver-

pflichtet, eine Ablehnung zu begründen, eine Berufung gegen den Beschluss des Vorstandes findet nicht statt.

Jedes wirkliche Mitglied erhält eine von dem Obmanne und dem Cassier unterschriebene Mitgliedkarte.

Die correspondierenden Mitglieder werden ebenfalls von dem Vorstande gewählt.

Vor der Constituierung des Vereinsvorstandes werden die Mitglieder durch die Proponenten aufgenommen.

§ 6. Pflichten der Mitglieder.

Alle Mitglieder unterwerfen sich den Vereinssatzungen, sowie allen Beschlüssen der Hauptversammlungen und Sitzungen und den Vorschriften der Geschäftsordnung.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen möglichst zu unterstützen und die Collegialität unter den Mitgliedern im Vereinsleben zu pflegen.

Behufs Evidenzhaltung des Verzeichnisses der Mitglieder ist jede Wohnsitzänderung sofort dem Vorstande bekannt zu geben.

Jedes wirkliche Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritte in den Verein eine Einschreibgebühr von 5 fl. und halbjährlich einen Mitgliedbeitrag von 3 fl. zu entrichten.

Zur Herabminderung oder Erhöhung der Beiträge ist bloss die Hauptversammlung berechtigt.

Die Ehren- und correspondierenden Mitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7. Rechte der Mitglieder.

- a) Die Betheiligung an den Besprechungen in den Hauptversammlungen, Sitzungen und bei den Vorträgen, mündliche oder schriftliche Antragstellungen, die Einsicht in die Vereinsrechnungen und der Anspruch auf die Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen in Vereins-Angelegenheiten seitens der Vereinsfunctionäre;
- b) das Stimm-, das active und passive Wahlrecht;
- c) unter den in der Geschäftsordnung näher angegebenen Bedingungen Gäste einzuführen.

§ 8. Die Mitgliedschaft hört auf:

- a) infolge des dem Vorstande schriftlich angemeldeten Austrittes. Von dem Tage dieser schriftlich angemeldeten Austrittsanmeldung hört die Mitgliedschaft des Austretenden auf; derselbe ist jedoch verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für jenes Verwaltungs-Halbjahr zu erlegen, in welchem der Austritt erfolgt ist;
- b) infolge behördlicher Entziehung der Berechtigung, der Betreffende wird jedoch hiedurch der Pflicht, die rückständigen Beiträge zu bezahlen, nicht enthoben.

§ 9. Die Ausschliessung aus dem Vereine geschieht, wenn ein Mitglied im Laufe von zwei aufeinander folgenden Jahren die Mitgliedsbeiträge schuldig bleibt und dieselben binnen drei Monaten nach der seitens des Vorstandes erfolgten Mahnung nicht erlegt, oder wenn ein Mitglied sich einer unwürdigen oder satzungswidrigen Handlung gegenüber dem Vereine, dem Vorstande oder den Mitgliedern, sowie einer unehrenhaften, standeswidrigen Handlung schuldig gemacht hat.

Ueber die Ausschliessung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Stimmenmajorität des beschlussfähigen Vorstandes.

§ 10.

Weder durch den Austritt, noch durch die Ausschliessung werden die Vereinsmitglieder von der Pflicht zur Begleichung der restlichen Beiträge enthoben; dagegen verlieren die ausgetretenen, sowie die ausge-